

8. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Neufahrn b.Freising

Die Gemeinde Neufahrn b.Freising erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S 458), folgende

Satzung:

§ 1

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Neufahrn b.Freising vom 30.03.1992 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 26.07.2017 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt lauten:

Die Ruhefrist beträgt für Leichen

-.....
-.....
-.....
-.....

§ 11 Abs. 2 wird neu eingefügt:

Die Ruhefrist beträgt für Aschenreste für die in Abs. 1 genannten Friedhöfe 10 Jahre.

§ 13 Abs. 2 Buchstabe f) wird eingefügt:

f) Gedenkstätte für Sternenkinder (§ 16 c)

§ 13 Abs. 4 Buchstabe i) wird eingefügt:

i) Gedenkstätte für Sternenkinder

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Urnengrabstätten sind für die Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nach **§ 11 Abs. 2** verliehen und deren Lage (mit Ausnahme der anonymen Gräberfelder für Urnenbestattungen) gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

§ 20 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit wird eingefügt:

Grabsteine, Grabeinfassungen und Grabplatten aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine, Grabeinfassungen und Grabplatten aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am in Kraft.

Neufahrn, den XXX